

Beschlussesentwurf 2: Anpassungen im Beurkundungsrecht; Änderung des Gebührentarifs

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen
Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954¹⁾,
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
... (RRB Nr ...), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regie-
rungsrates vom ... (RRB Nr. ...)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gebührentarif vom 24. Oktober² (Stand 1. Januar 2014) wird wie
folgt geändert:

§ 22^{quinquies} Abs. 5 und 6 (neu)

⁵ Eintragung eines Notars im Schweizerischen Register der Urkundspersonen, pro Kalenderjahr (auch angebrochenes)	200
⁶ Vornahme einer Inspektion bei einem Notar	500 – 2'000

§ 149 Abs. 2 (neu)

² Elektronische Beglaubigung	30
---	----

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ BGS [211.1.](#)

² BGS [615.11.](#)

[Geschäftsnummer]

IV.

Diese Änderung tritt am ... 2015 in Kraft.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Peter Brotschi
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.